

Satzung

des Vogelschutzvereins Schweinfurt e.V.

- § 1 Der Verein wurde am 14. März 1931 unter dem Namen „Verein zur Förderung des Natur- und Vogelschutzes (Interessengemeinschaft) Schweinfurt und Umgebung“ gegründet und führt seit dem 29. April 1972 den Namen „Vogelschutz-Verein Schweinfurt e.V.“

Er hat seinen Sitz in Schweinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schweinfurt eingetragen. Der Vogelschutz-Verein Schweinfurt e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Landschaftsschutzes, insbesondere der Schutz der heimischen Vögelwelt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Vogelschutzgebieten mit Anbringung und Betreuung von Nistgeräten, durch Ankauf oder Pachtung von Grundstücken zur Schaffung von Feuchtgebieten, Tümpeln und Teichen für Vögel und Lurche nebst der zugehörigen Vegetation, sowie durch sonstige geeignete Maßnahmen, um der Vogelwelt zur Erhaltung ihrer Lebensbedingungen zu helfen und vor ungerechtfertigten Übergriffen in Zusammenarbeit mit anderen dazuberufenen Stellen und Organisationen Schutz zu bieten und in jeder Weise für die freilebenden Vögel als äußerst wertvollen Teil unserer Umwelt und Heimat Verständnis zu wecken.

- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen – der Stadt Schweinfurt mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die im Aufgabenbereich des Vogelschutzes liegen.

Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

- § 6 Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich schriftlich anmeldet und sich zur Beachtung der Satzung und zur Zahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindest-Jahresbeitrages verpflichtet. Dasselbe gilt für Jugendliche mit Zustimmung der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Juristische Personen, Landgemeinden, Vereine und andere Organisationen können dem Verein korporativ als förderndes Mitglied gegen Zahlung eines Mindest-Jahresbeitrages beitreten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle der Ablehnung müssen die Gründe hierfür dem Aufnahmesuchenden auf Verlangen mitgeteilt werden. Der Betreffende kann gegen die Ablehnung innerhalb einer Woche bei der Vorstandschaft Einspruch erheben.

Jedem Mitglied wird eine Mitgliedskarte und auf Verlangen die Satzung ausgehändigt.

- § 7 Der freiwillige Austritt von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Abmeldung vom Verein mit vierteljähriger Kündigung zum Jahresende. – Mitglieder, die ihren Beitrag trotz Aufforderung nicht entrichten oder die trotz Mahnung der Satzung entgegenhandeln, können vom Ausschuss ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht der Beschwerde an den Ausschuss innerhalb einer Woche zu.

- § 8 Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

- a) Die Vorstandschaft im Sinne des BGB besteht aus mindestens 2 Personen. Jede Person ist allein vertretungsberechtigt.

Die Vorstandschaft leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit jeweils auf vier Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt die Vorstandschaft im Amt.

- b) Zur Unterstützung der Vorstandschaft bei der Führung der Vereinsgeschäfte wird ein Ausschuss gebildet. Seine Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl zweier Kassenrevisoren erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig

Dem Ausschuss gehören an: Die Vorstandschaft, der 1. Schriftführer, 1. Kassier, der Vogelschutz-Obmann, der Jugendbetreuer, der Wanderwart, der Vergnügungswart, der Sprecher der Vogelschutzwarte und der Artenschutzbeauftragte.

Die Vorstandschaft kann für besondere Aufgaben weitere Mitglieder zeitlich oder auf Dauer in den Ausschuss berufen. Die dauernde Berufung in den Ausschuss ist beim nächsten Zusammentreffen der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Ausschuss tritt nach Bedarf auf Einladung der Vorstandschaft zur Beschlussfassung zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Ausschusssitzungen sind Anwesenheitslisten zu führen und Protokolle aufzunehmen, in denen alle Beschlüsse festgehalten werden. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste ist von der Vorstandschaft und dem Protokollführer zu unterschreiben.

- c) Die Mitgliederversammlung tritt einmal jährlich zur ordentlichen Jahres-Hauptversammlung zusammen. Anwesenheitsliste und Protokoll über die Beschlussfassung der erschienenen Vereinsmitglieder ist zu erstellen. Das Protokoll und die Anwesenheitsliste ist von der Vorstandschaft und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9 Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Ausschuss mit Mehrheitsbeschluss und auch auf Antrag von mindestens einem Viertel der Anzahl der Mitglieder des Vereins gefordert werden.

Die Einladung zur Jahres-Hauptversammlung erfolgt in den Aushängekästen des Vereins. Die Veröffentlichung muss mindestens eine Woche vor dem Anberaumungstermin unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. – Anträge zur Beschlussfassung in der Jahres-Hauptversammlung sind spätestens fünf Kalendertage vorher bei der Vorstandschaft einzureichen.

Der Jahres-Hauptversammlung bzw. der Mitgliederversammlung sind außer der in § 8 enthaltenen Wahlen vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts der Vorstandschaft und ihrer Mitarbeiter.
b) Entgegennahme des Kassenberichts

- c) die Entlastung der Vorstandschaft und des Kassiers
- d) die Änderung der Satzung, die nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann
- e) die Auflösung des Vereins, zu der ebenfalls die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 10 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§ 11 Gerichtsstand für alle Streitsachen ist Schweinfurt.

Diese Satzung hat elf Paragraphen.
Sie tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Schweinfurt, den 15. Februar 2003